



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VII. Der Schweden Erinnerung, über der Evangelicorum Declarationes Ultimas. Vom Titulo: Semper Augustus &c. Evangelici exhibiren den Kayserlichen Gesandten ihre Ultima puncto Amnestiæ & Gravaminum: ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar,

§. VII.

1648.
Januar.

Evangelici
ertheilten den
Schweden
Nachricht von
ihrer Decla-
ratione Ul-
tima.

Eben desselben Tags, nemlich den 17ten
Januar. um 10. Uhr, versammelten sich
demnach in dem Sachsen-Altenburgi-
schen Quartier die Ordinari-Depuca-
ti, und zwar, Weymar, Braunschweig-
Zelle, Braunschweig-Calenberg,
Mecklenburg, Wirtemberg, Graf-
lich Nassau-Saarbrückische, Stras-
burg und Nürnberg, und begaben sich
sämtlich zu den Schwedischen Plenipo-
tentiariis, mit dem Anbringen: „Dass
Ihro Excellenz Excellenz guter ma-
ßen wissend sey, was gestalt die Kayserli-
chen Plenipotentiarii von den Ew-
angelischen eine Erklärung in pun-
cto *Amnestie & Gravaminum* begehret,
und es dahin gestellet hätten, ob man ih-
nen dieselbe immediate, oder vermittelst
Ihrer Excellenzien, der Schwedi-
schen, communiciren wolle; dass nicht
weniger sie selbst, die Schwedischen, die
Evangelischen anerinnert, sie möchten sich
in diesen Puncten vernehmen lassen. Zu
dem Ende sie sich gestern Vormittags zu-
sammen gethan, ihre Meynung in ermeld-
ten beyden Puncten zusammen getragen,
und in ein Conclufum verfasst, damit
auch um so vielmehr geeilet, weil Ihro
Ihro Excellenz Excellenz ihnen
wichtige Motiven zu Beschleunigung des
Wercks vorgestellt hätten. Solches
Conclufum nun habe man Ihro Ihro
Excellenz Excellenz communiciren
wollen, und bitten, sie möchten solches auch
belieben, und wann sie noch etwas dabey
zu erinnern hätten, solches zu eröffnen,
so wolle man es gerne anhören und in Acht
nehmen. Welches man um so viel weni-
ger unterlassen sollen, nicht allein wegen
Ihro Königlich Majestät hohen Re-
speckts, und dass sie sich der Evangelischen
in diesen Dingen so löblich angenommen,
sondern auch wegen Dero selbst eigenes
hierunter verführendes Interesse. Und
ob man wohl Evangelischen theils ganz
nicht schuldig noch verbunden gewesen sey,
von demjenigen, was so beständig und
kräftiglich mit den Kayserlichen ein-
mahl verglichen worden, abzuweichen,
und ferner etwas nachzulassen, aus denen
Rationibus, so Ihro Excellenz Excel-

lenz ohnediß beandt, auch vorhin albe-
reit eröffnet wären, die sie dann auch
Zweiffels frey den Kayserlichen noch-
mahls zu Gemüth führen würden; man
auch leicht zu erachten hätte, dass Ihro
Ihro Excellenz Excellenz selbst von
demselben nicht gerne abgehen würden;
so habe man doch Evangelischen theils in
etlichen wenigen, so gleichwohl die Haupt-
Fundamenta und Regeln nicht wackelnd
machten, den Catholischen, zu Bezeu-
gung der Begierde zum Frieden, noch in
einen und andern Stücken weichen, und
von dem Jure quæsito etwas nachgeben
wollen, mit Bitte Ihro Ihro Excellenz
Excellenz möchten es auch belieben und
dabey lassen. Bey den Deliberationi-
bus nun hätten sie, die Evangelische, das
Instrumentum Pacis mit denen von den
Kayserl. zur Dictatur gebracht also ge-
nannten *Notis Majoribus & Minoribus*,
pro objecto deliberandi gehalten, und
die excerptirte Differentien, so sie von
Ihro Excellenzien empfangen hätten,
wie auch der Kayserlichen in Nah-
men der Catholischen jüngst ausgestellte
Declarationes, und ihre nochmahls in
puncto *Amnestie* an die Evangelischen
ausgegebene Differentien dabey con-
feriret. Und præsupponire man Ew-
angelischen theils (1) was in puncto
Satisfactionis & Equivalentium abge-
redet, verglichen und unterschrieben wor-
den, dass es dabey seyn unveränderliches
Verbleiben haben müsse. Dabey gleich-
wohl in consideration komme, dass Ih-
ro Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg zu
Ihrem contento noch kein vollständiges
Equivalent erlanget, und man dannen-
hero auch nicht zweiffeln, darum bittend,
dass Ihre Excellenzien bey den
Kayserlichen erinnern und vermitteln
helffen wollten, damit Seiner Fürstlichen
Gnaden hierinn contentement auf bil-
lige Wege wiederfahre. Zum (2) wäre
præsupponiret, dass, wann gleich diese
beyde Puncta, nemlich *Amnestie &*
Gravaminum, ihre Abhelffung errei-
chet, dass doch nichts desto weniger mit de-
nen übrigen, in das Friedens-Geschäfte
mit einlauffenden Puncten, Dichtigkeit

1648.
Januar.

„müsse getroffen werden. Die Mate-
 „rialia habe man in 3. Classen bracht; die
 „1) ziele auf diejenigen Sachen, so einmahl
 „richtig verglichen, und dabey mans un-
 „geändert lasse. In der 2) wären diese
 „nigen Dinge begriffen, darinn man etwas
 „geändert und nachgegeben; und in der 3)
 „diejenigen Sachen, so noch auf weitere
 „Handlung stünden. Und sey zu wissen, daß,
 „was man in dieser Schrift nicht berühre,
 „werde endlich und unveränderlich ge-
 „lassen, wie es in Instrumento Pacis zu
 „befinden. Wannes Jhro Jhro Excell-
 „lenz Excellenz nun gefällig, wolle
 „man die Articul, ihrer Ordnung nach,
 „durchlesen, und Jhro Jhro Excellenz
 „Excellenz Gedanken dabey vernehmen.
 „Was aber den Modum procedendi
 „anreiche, so sey man entschlossen, wenn Jh-
 „ro Excellenzen einstimmig, diese auf-
 „gesetzte Erklärung an die Kayserlichen
 „ohngesäumt zu übergeben, und ihnen zu
 „remonstriren, warum man nicht schul-
 „dig gewesen in verglichenen Sachen zu
 „weichen, noch auch sie salva reputatione
 „Caesarea eine Aenderung könniten vor-
 „nehmen; Evangelici hätten aber doch
 „aus keiner Schuldigkeit, sondern alles
 „aus Gutwilligkeit, und ihr friedliebendes
 „Gemüth zu erweisen, in verschiedenen
 „wichtigen Dingen von ihrem Jure qua-
 „esito nachgegeben, gestalt sie in solcher
 „Schrift befinden würden, mit Bitte, sie
 „möchten es also mit Jhro Jhro Excell-
 „lenz den Schwedischen ein-
 „richten, und den Catholischen zureden,
 „daß auch sie es dabey bewenden ließen,
 „denn einmahl könniten und würden E-
 „vangelici weiter nichts nachgeben. Da-
 „bey sollten ihnen auch obangezeigte beyde
 „Præsupposita vorgestellt, und Seiner
 „Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg E-
 „quivalent recommendiret werden ꝛ.
 „So wolle man auch den Catholischen
 „diese Declaration ebenmäßig zustellen,
 „und die Rationes anfügen, warum man
 „nicht schuldig gewesen von verglichenen
 „Dingen abzuweichen; auch bitten, sie wol-
 „ten nicht allein wegen weniger Contra-
 „dicenten den Frieden nicht aufhalten,
 „sondern bey den Kayserlichen erinnern,
 „daß sie darauf in diesen Punkten mit den
 „Königlich-Swedischen schliessen, und
 „mehrerwehnte 2. Præsupposita in Acht
 „nehmen möchten. Man wolle auch ih-
 „

Vierdter Theil.

„nen ebenmäßig Sr. Fürstlichen Gnaden zu
 „Mecklenburg Equivalent recommend-
 „iren. Solche Communication aber
 „an die Catholischen geschehe die Zeit zu
 „gewinnen, und daß sie desto eher eine Re-
 „solutio darinn fassen könniten, weil man
 „sonst zu besorgen, die Kayserlichen
 „würden vorhero mit ihnen, den König-
 „lich-Swedischen, daraus tractiren, und
 „sodann erst mit den Catholischen con-
 „feriren wollen. Man habe auch wahr-
 „genommen, daß die Kayserlichen
 „jedemahl nur begehret, man möchte die
 „Declaration ihnen immediatè überge-
 „ben, oder vermittelst Ihrer, der Schwe-
 „den, überreichen, aber, daß man etwas
 „an die Catholischen selbst bringen möchte,
 „nicht erwehnet ꝛ.

Graff Drenstern bedankte sich, daß
 man mit ihnen aus dem Werck commu-
 niciren wollen, sie sehen gerne, daß man
 sich die Beforderung des Wercks lasse
 angelegen seyn, und ließen ihnen den Mo-
 dum procedendi allerdings wohl gefal-
 len, hätten darbey nichts zu erinnern, und
 werde wohl gethan seyn, daß man den
 Kayserlichen und Catholischen die Sa-
 tisfaction Seiner Fürstlichen Gnaden zu
 Mecklenburg recommendire. Ob sie,
 die Schwedischen, materialiter bey ein-
 nem und andern Punct etwas zu erin-
 nern, würde sich finden, wenn beliebig, die
 Punkten, der Ordnung nach, abzulesen.
 Welches dann à parte Altenburg ge-
 sehen. Ihre Erinnerungen waren nun
 diese, und zwar bey der Rubric fragten sie
 Obes der Evangelischen ihre *Ultima De-*
claratio sey? dann sie wolten bey den
 Kayserlichen solches angeben und urgiren,
 und möchten die Evangelischen dergleichen
 auch bey den Kayserlichen und Catholischen
 erinnern. *Deputati*: Sie hielten es in
 alle Wege dafür. Bey N. I. erinnerten
 sie, die Kayserlichen, vermeynten, sie könn-
 ten, was in puncto Amnestiæ & Gra-
 vaminum verglichen sey, davon wol abtre-
 ten, weil dasselbe nicht unterschrieben wor-
 den wäre, aber es sey gnug gewesen, daß
 Vollmar in margine zu jedem Articul
 geschrieben: *PLACET, PLACET*.
 Wann sie nun mit den Kayserlichen
 die Handlungen continuirten, wolten sie
 jeden Punct alsbald unterschreiben lassen,
 denn man müsse einmahl aus dem Werck
 Waren

1648.
Januar.Der Schwed-
den Erinne-
rung über der
Evangelico-
rum Declara-
tiones Ulti-
mas.Alle vergliche-
ne Articulos
sfort zu un-
terschreiben.

Tttt 2

Waren

1648.
Januar.Vom Titulo:
Semper Au-
gustus.

Waren also die Schweden mit dem Vorschlag, den die Deputirten thaten, einig.

N. II.

Ad verbum: *Semper Augustus*, erimmerten Deputati, Ihro Excellenzien möchten geschehen lassen, daß solcher Titul Ihro Kayserlichen Majestät gegeben werde: denn die Kayserlichen Gesandten führten wohl an, daß das Instrumentum Pacis von den Königlich Gesandten allein unterschrieben würde, die Ihro Kayserlichen Majestät solchen Titul nicht zu disputiren, sonst würden Ihro Kayserliche Majestät selbst und vor sich, auch Ihro Königlich Majestät zu Schweden, das Prædicatum: Majestät, nicht geben. So sey auch zu erwegen, daß ja die Stände des Reichs mit Partes pacificentes und transigentes, auch das Instrumentum Pacis durch ihre Gesandten subscribiren lassen sollen: in welchem Respekt dieser Titul desto weniger zu disputiren.

Sueci: Es sey eine gute Ratio so sich hören lasse, aber die Kayserlichen hätten vor diesem allbereit bewilliget, daß solche Worte auszulassen. Letztmahls wäre ihrer, der Schweden, Erklärung diese gewesen, wenn Frankreich und Spanien dem Kayser solchen Titul geben werden, wolten sie sich auch dessen nicht entbrechen. Es werde darauf stehen, ob die Stände des Reichs das Instrumentum Pacis mit unterschrieben, und sich wohl ein medium finden.

Erinnerung
an Chur-
Bayern, den
Evangelicis
zu assistiren.

In §. de *Causa Palatina* wurde erinnert, man zweiffele nicht, Ihro Excellenz Excellenz würden den Chur-Bayerischen Abgesandten dahin erinnern lassen: weil Ihro Churfürstliche Durchlauchten in dieser Sachen ihr Contentement erlange, daß Sie hingegen auch werde den völligen Frieden befördern, und daß die *compositio Gravaminum* und andere Sachen wohl von statten giengen, und den Evangelischen zum besten richtig würden.

Sueci: Sie hätten solches allbereit erimmern lassen, würden es auch noch ferner thun, und sey zu wissen, daß sie diese Sache nicht mit den Kayserlichen Gesandten, sondern mit den Königlich Französischen verglichen, und solchen Punct denenselben überschickt. Mit ihrer, der Schweden,

Wissen, sey dieser Punct bey dem Venetianischen Ambassadeur nicht deponiret und niedergelegt, sondern es sey von den Königlich-Französischen geschehen, und wissen sie nicht, was darinnen möchte enthalten seyn: ohne Zweifel aber dieses, darauf die Königlich Französischen bestehen wollen, daß die Päpstliche Religion in der Unter-Pfalz bleiben solle. Derohalben lieffen sie, die Schweden, es bey dem, was zwischen den Kayserlichen und Königlich Gesandten disfalls verglichen, und möchte man an statt der Worte, so die Evangelischen aus der Catholischen Correctionibus hergenommen: *Manet per omnia juxta scripturas utrinque in manus Domini Oratoris Veneti depositas*, sehen: *Ut inter Casareos & Regios Legatos conventum est*.

Deputati: Dabey müsse man noch dieses anfügen, daß der Pfalz Gräfliche Weldenische Abgesandte zwenyerley erinnert wegen Seiner Fürstlichen Gnaden: (1) Daß Chur-Bayern an der Ober-Pfalz nicht mehr Recht möge erlangen, als der proscibirte Pfalz Graff Fridericus V. daran gehabt; noch (2) nach Abgang der Wilhelmischen Linie, die Succession Pfalz-Neuburg zugelegt werden, die sonst, seines Bedünkens, ex Aurea Bulla und der Oblervanz der Weldenischen Linie zukomme. Und weil der Württembergische Abgesandter, so das Pfalz-Weldenische Votum bey diesem Convent im Fürsten-Rath führte, mit bey dieser Deputation sich befunden, erinnerte er mit mehreren, was Seiner Fürstlichen Gnaden vor Präjudiz dadurch zu wachsen werde, und es auf die Frage hinaus lauffe: Ob nach Abgang der Bayerischen Linie ein Catholischer oder Evangelischer Herr succediren solle? In dem Artic. de *Causa Palatina* werde zwar dieser Controvers so expresse nicht gedacht, aber dadurch dieselbe nicht moviret, allwo stehet, daß die *Pacta Gentilitia inter Lineam Heidelbergensem & Neoburgicam* ihre validität sollten haben, welche doch zu Präjudiz Pfalz-Weldens aufgerichtet worden. *Sueci*: Sie wolten es bey den Kayserlichen erinnern.

Deputati: In §. *Controversia* &c. begeherten die Catholischen, daß die Worte: *Omnia*

1648.
Januar.

1648.
Januar.

Omnia Jura Presbyterialia, zu expungiren. Solche betreffen nun die Graffschafft Schwarzenberg, und habe der letzte Evangelische Graff, die Jura Presbyterialia durch ein Testament den Herren Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach vermacht. Dabey hätten nun die Kayserlichen den Evangelischen zu Gemüthe geführet, ob sie es wohl würden gut heißen und approbiren, wann die Pfalz-Neuburgische Linie abgehe, und in selbigen Landen die Jura Presbyterialia Chur-Bayern per Testamentum zugeleget werden sollten? Alldieweil nun die Evangelischen solches selbstens präjudicirlich befunden, hätten sie sich entschlossen, solche Worte auslöschzen zu lassen, und an Thro Fürstliche Gnaden zu Brandenburg-Bayreuth zu schreiben, was sie darzu bewogen, bevorab man dafür hielte, daß den Evangelischen Unterthanen die Religion per Terminum Anni 1624. salviret sey.

In §. *Domus de Hohen-Solms &c.* Habe der Fürstliche Hessen-Darmstädtische Abgesandte erinnert, daß Se. Fürstliche Gnaden auf diese Graffschafft würcklich 29000. Rthl. vermögde der mit dem Herrn Graffen aufgerichteten Transaction, ausgezahlt. Sollte nun diese Transaction cassiret werden, so müßten Ihr doch die ausgezahlten Gelder wieder werden: welches man jezo gedencen sollen.

Deputati: §. Domus Sayn &c. Dabey habe der Graff von Wittgenstein erinnert, daß er es dabey lasse, was in Instrumento Pacis allbereit enthalten, biß so lange die Gräffliche Frau Wittwe sich mit dem Gräfflichen Haus Wittgenstein eines andern verglichen. Hingegen aber wären unterschiedene Evangelische Fürstl. Gesandten, von ihren Principalen instruiret und befehliget, Herrn Land-Graff Johann zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden, so viel als Hachenburg und Freysburg anbelanget, zu assistiren.

Deputati: §. Sententie &c. Begehre Chur-Trier, daß man die exemplification in causa Speyer auslassen solle. Hingegen begehre der Stadt Speyer Bevollmächtigter, nemlich der Straßburgische Abgesandter, daß es dabey zu lassen, oder aber ihm ein Attestacum unter der Kay-

serlichen und Königlich-Schwedischen Gesandtschaft Hand auszustellen, daß die delection nicht darum geschehe, als wäre diese Sache nicht sub regula, sondern allein Chur-Trier so weit zu gratificiren.

Sueti: Die Kayserliche Gesandten würden von Chur-Trier also travalliret, und vermennten die Königlich-Französischen, es müße Chur-Trier gratificiret werden, die Sache sey auch bewandt wie sie wolle. Der Straßburgische, der dieser Conferenz bewohnte, stund in den Gedanken, die Exemplification könne wohl erhalten werden, und ob hätten die Kayserlichen deswegen in der ausgestellten Declaration nichts moviret; so doch licera ein anders besaget, sie auch am 25. Decembr. bey Herausgebung der Differentien solches mündlich angedeutet hatten.

In puncto *Gravaminum* wurde von den Schweden nichts notabels erinnert. Schließlich baten die Deputirten, daß die Schwedische Gesandten ihnen die Beforderung des gangen Friedens-Wercks und dessen Beschleunigung wollten lassen recommendiret seyn, wozu sie sich willig erklärten.

Eben selbigen Tags, Nachmittags um 2. Uhr, insinuirten die *Deputati Evangelicorum* den Kayserlichen Gesandten obvermeldte Declarationem *Ultimam*, mit umständlichem Vortrag, des Inhalts, laut anliegender Relation sub N. I. nebst denen *Rationibus N. II.*

Der Kayserlichen Gesandten Antwort gieng kürzlich dahin: „Sie wollten solche Schrift mit den Catholischen in „Conferenz ziehen, und alles gerne beytragen, was zu Erlangung eines schleunigen Frieden-Schlusses nöthig und erspriesslich ic. Im Vor-Gemach erwehnte noch der Graff von Lamberg gegen die *Deputatos*, daß sie nunmehr Thro Kayserlichen Majestät *Ultimam Resolutionem* erlanget, und wann es nicht fort wolle, herauszugeben entschlossen wären, es möchte sodann gehen wie es wolle. Von dannen fuhren die *Deputati* in das Chur-Mayntzische Quartier, funden alda beyammen, neben denen Chur-Mayntzischen, den Chur-Trierischen, Chur-Eöllni-

1648.
Januar.Evangelic
exhibiren
den Kayserl.
Gesandten
ihre *Ultima*.

N. II.

Der Kayser-
lichen Ant-
wort darauf.Ingleichen den
Catholischen
Ständen.

1648.
Januar.

Cöllnischen, Chur-Bayerischen, Bambergischen und Wirzburgischen, und überreichten ihnen der Evangelischen Stände Erklärung. Es war zu verspüren, daß ihnen die Extradition wohl an genehm, und erbothen sie sich, ohne einige

Zeitverlierung mit den andern ihres Mittels zu communiciren, und sich eines gewissen zu entschließen, denn man habe Ursach zu sehen, damit man noch vor der Campagna zu einem Schluß gelange.

1648.
Januar.

N. I.

Relatio was Dienstags den 11. Jan. 1648. zwischen den Evangelicis Deputatis & Plenipotentariis Cæsareis, bey Extradition der Ultimorum circa Procerum Instrumenti Pacis & puncta Amnistie & Gravaminum, vorgegangen.

N. I.
Relation
über die In-
stination der
Evangelischen
Ultimorum.

Demnach der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten der Catholischen Declarationes und Correktionen über das Instrumentum Pacis, zu samt der Herren Kayserlichen den 25. Dec. Ao. 1647. ausgestellte Punkten, Montags den 10. Januar. Anno 1648. in Deliberation genommen, und den Schluß folgenden Dienstags den 11. ejusdem Vormittags mit den Herrn Schwedischen communiciret: Haben sie noch selbigen Tags Nachmittag um 2. Uhr ihre Erklärung zugleich auch den Herren Kayserlichen per Deputatos überbringen lassen, unter welchen Herr von Thumshirn als Wortführer, ungefehr nachfolgender massen proponiret: Es wüßten Ihre Excellenz sich zu erinnern, was gestalt sie sowohl den Herren Königlich-Schwedischen als auch den Evangelischen der Herren Catholicorum Declarationes zugestellet, und zu mehrmahl Erinnerung gethan hätten, daß wir unsere Meynung darüber entweder ihnen immediatè zu stellen oder an die Herren Schwedischen bringen wolten. Es seye uns darben fürderst betrübt und sehr schmerzlich vorkommen, daß unser geliebtes Vaterland Teutscher Nation, in so beharrlichen Jammer-Stand und Bedrängniß so lang gelassen werde, indem dasjenige, was hiebedor abgehandelt und verglichen, aufs neue in Disputat gezogen und corrigirt werden wolle. Wir wolten nicht hoffen, daß dieses Disputat von Ihro Kayserlichen Majestät herrühre, hielten auch dafür, daß sie, Herren Cæsareani, hohe und wichtige Ursachen haben, denenjenigen von den Herren Catholicis, welche diese Contradictiones moviren, beweglich zuzureden, daß sie davon abstehen, und dermahl dem Vaterland seine Ruhe gönnen wolten. Dann erstlich seye dasjenige, was hiebedor verglichen, in Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät verglichen worden, und zwar 2. auf von Dero ertheilte Kayserliche Plenipotenz, massen den Herren Schwedischen selbige vorgezeigt worden. Wir unser theils hätten nicht Ursache gehabt, selbige Plenipotenz in Disputat zu ziehen, sondern uns darauf verlassen, weil mit den formalibus und preliminaribus ein ganzes Jahr zugebracht worden, so werde sie also beschaffen seyn, daß man sich darauf verlassen könne, und in dieser Zuversicht hätten wir uns vormahl gegen Ihre Exc. Exc. in puncto Amnistie & Gravaminum eingelassen, auch Ihre Excellenz von Trautmannsdorff uns versprochen, was zwischen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen abgehandelt wäre worden, solte gehalten, und die es acceptirten, Kayserlich dabey geschüzet werden.

So hätte Uns zwar vormahls einen Zweifel machen wollen, daß die Herren Catholicis in ihrer den 20. Junii ausgestellten Erklärung der vorigen Handlung zu widersprechen unternommen. Nachdem aber Ihre Exc. Herr Graf von Lamberg und Herr Crane uns versichert, wir solten uns nicht irren lassen, dann Ihre Kayserliche Majestät es bey dem, was einmahl abgehandelt, allerdings lassen und davon nicht abtreten würden: So hätten wir auf solches Versprechniß abermahls getrauet, Ihre Kayserliche Majestät hätten über dieses Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Brandenburg, wie auch etlichen anderen Fürsten, vermittelst abgangener Schreiben, Kayserlichen

1648. chen versichert, daß Sie es bey deme, was abgeredet worden, verbleiben lassen wolten, und
 Januar. sich so ferne überwunden hätten. Ja sie hätten auch darinn contestiret, sie trügen kein
 Gefallen daran, daß die Catholici selbiges contradiciren, dannhero Sie auch Ihrer
 Exc. Exc. erinnert hätten, den Catholicis zuzusprechen. Und obzwar von etlichen
 Catholicis eine Zeit her allegiret werde, ob hätten sie darein niemahls consentiret,
 so seye doch aus ihren Ante-Gravaminibus Art. 7. zu ersehen, daß sie darinn den Herren
 Kayserlichen Vollmacht aufgetragen, wessen man sich zu beyden Theilen nicht würde ver-
 gleichen können, darin zu sprechen. Es seye dabey nicht geblieben, sondern die Herren
 Catholici hätten Ihre Exc. Exc. schon in Anno 1646. Gewalt aufgetragen, die
 Differentias zu componiren, und hätte ein vornehmer Catholischer Gesandter mit
 Thränen bezeugt und beklagt, daß um etlicher weniger Widerseßlichkeit willen die
 allgemeine Beruhigung so lang gehindert und aufgehalten werde. Als wir uns auch
 nach der Hand gegen den Herren Catholischen erbothen hätten, mit ihnen in Conferenz
 zu treten, wäre ihre Antwort gewesen, daß sie es einmahl den Herren Kayserlichen aufge-
 tragen hätten, und seye uns ja nichts daran gelegen, ob sie selbst oder die Herren Kay-
 serlichen tractirten. Es sey über dieses alles mit ihnen, den Herren Catholischen,
 communiciret worden, gestalt aus der Proposition zu ersehen, die der Herr Oester-
 reichische Gesandte ihnen verschiednen Sommer zu Münster gerhan habe. Dergleichen
 hätten Ihre Exc. von Trautmannsdorff in dero letztem Vortrag sich ebenmäßig ver-
 nehmen lassen, daß nemlich alles mit der Catholischen Wissen tractirt worden sey. Imo,
 es hätten die Herren Catholische schon vorhero von allen Articulis deliberiret und
 Wissenschaft gehabt, wie dann Ihre Kayserliche Majestät in Dero Instruction, welche
 sie der Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen communiciret, selbst bezeugen,
 daß vorher der vornehmsten Catholischen Bedencken darüber eingehohlet worden
 seyn. Wenn man nun dieses alles mit einander erwege, so sey leichtlich zu ermes-
 sen, daß Ihre Kayserliche Majestät von keinem einigen Punct, ohne Nachtheil der Kayserli-
 chen wie auch Ihrer Exc. Exc. Reputation, abweichen können, sitemahl zu erach-
 ten, was daraus werden wolte, wann man auf Kayserliche Handlungen, Verspre-
 chungen, Vollmacht und Contestationes sich nicht mehr verlassen dürffte; wann das-
 jenige, was bißhero abgehandelt, dergestalt zurückgezogen werden sollte, könnten und
 müßten sich darüber diese ganze Tractaten zerschlagen; Ihre Exc. Exc. Herr Graf
 von Lamberg und Herr Crane hätten ferners contestiret, Ihre Kayserliche Majestät
 hätten dieses gleichsam von Natur zur sonderbahren prerogativ, daß Sie, was ein-
 mahl versprochen, nicht wiederum retractiren: Was die Ausländischen geden-
 cken werden, wann wir dasjenige, was also teutsch und bona fide abgehandelt worden,
 uns wiederum entziehen zu lassen, begehrt werden sollte, und gedulden würden; Ihre
 Kayserliche Majestät würden uns nicht wohl bedencken, wir hofften Sie werden uns
 bey deme, was abgehandelt worden ist, schügen, und wollen nicht zweiffeln, daß Sie
 schon Mittel haben werden, die Catholicos dahin zu vermögen.

1648.
 Januar.

Wie aber deme, damit Ihre Exc. Exc. sehen, daß wir an unserm Ort nichts, was
 uns immer möglich, unterlassen: So hätten wir uns gleichwohl überwunden, und von
 unsern erlangten Rechten gewichen, um dadurch der ganzen Welt zu zeigen, wie hoch wir
 den Grund-verderblichen Krieg execriren, und den Frieden begierlich suchen. Hätten
 demnach das Instrumentum Pacis cum Notis majoribus & minoribus wiederum
 übergangen, und der Herren Catholicorum Declarationes, wie auch Ihrer Exc.
 Exc. in puncto Amnestie den 25. Decemb. jüngsthin exhibirte Punkten entgegen
 gehalten. Unser Deliberation hätten wir allein auf den punctum Amnestie & Gra-
 vaminum gerichtet, und zwar der Ursachen, dieweil Ihre Exc. vertribstet hätten, wann
 diese beyde Punkten ihre Richtigkeit bekommen, so werde das übrige alles auch leicht-
 lich erörtert werden können. Und hätten anfangs unserer Deliberation dafür gehal-
 ten, daß, was in puncto Satisfactionis & Equivalentium geschlossen worden, dabey
 sein Bewenden haben sollte; Dabey wäre aber surgekommen, daß Ihre Fürstliche Gna-
 den der Herzog von Mecklenburg nach Begehren noch kein Equivalent bekommen:
 Dieweil nun dafür zu halten, daß Ihre Fürstliche Gnaden so lang Sie damit nicht verfe-
 hen,

1648. hen, in Dero Contradiction verbleiben werden: Also wolten wir gebethen haben, Ihre 1648.
 Januar. Exc. Exc. wolten sich angelegen seyn lassen, damit Ihrer Fürstlichen Gnaden disfalls Januar.
 begegnet werde.

Sonst habe es auch die Meynung gar nicht, daß die übrigen Punkten solten unerdrert verbleiben, sondern vielmehr seyn wir erbietlich, daß unsere möglichster Dingen darbey zu thun, damit sie ihre Richtigkeit auch bekommen mögen. Und hätten demnach die ganze Materiam deliberandam in 3. Theile abgetheilt. Die 1. Class begreiffe Transacta, das ist dasjenige, was wir auf der Catholicorum Declarationes hin, zu ändern nicht verwilligen können: solches nun lassen wir allerdings bey deme, wie es sich in Instrumento Pacis befindet, verbleiben. Die andere Class concernire Correcta, oder diejenige Sachen, darinnen wir den Herren Catholicis gratificirt und Aenderung vorgenommen hätten, dabey wir dergleichen Hoffnung lebten, daß sie weiter in uns nicht dringen werden. Die 3. Classis betreffe Transigenda, so noch unerdrert und allnach zu Richtigkeit zu bringen seyn. Hier ward auch in specie von Pfalz-Weidens ad instantiam des Fürstlich-Württembergischen Herrn Abgeandten gedacht: Item der Darmstadtischen auch Wittgensteinschen Sache. Und nach dem allen wieder angezogen, daß wir in andern Transactis & a nobis non correctis keineswegs weichen könnten: als da seye das Chur-Trierische Reservat wegen Württemberg, das lauffe contra terminum und würde dadurch die Regula Amnistiae über einen Hauffen geworfen, Item die Parität zu Augspurg: Wir hätten ja alle andere Ante-Gravamina fallen lassen, gegen die Parität für die vier Städte mixtae Religionis, sey sich zu verwundern, daß man solche Catholischen theils difficulteiren wolte, da es doch nur Politica antrettes; auch derer Catholicorum, die sich annehmen, wenig seyn, und zumahl kein Interesse dabey haben, sitemahln Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern hiebevot an den Herrn Churfürsten zu Sachsen geschrieben, daß Sie, obschon nächster Nachbar, nicht intercessiret seyn. Den Catholischen Bürgern gehe auch nichts ab, dieweil von den Evangelischen nichts anders gesucht werde, als daß sie den Religion-Frieden gemäß, conferirt werden, hätten wohl Ursach zu begehren, daß sie nach ihrer Proportion und Anzahl ad Politica admittiret würden. Man lasse es aber amore pacis zu der Parität gestellet seyn, als dem Mittel, damit die Evangelischen von dem Catholischen Magistrat nicht förderis in opprobrium Confessionis Augustanae unter die Füße getreten werden. Wegen der Reichs Ritterschafft wäre nichts anders verhandelt, als was der Kayserlichen Capitulation gemäß sey, derowegen sehe man keine Ursachen, warum einige Aenderung vorgenommen werden sollte. Von der paritate circa Praesentationem könnte man auch nicht aussetzen, dieweil sonst der Friede nicht lang wahren könnte.

Sonderlich aber wolten wir gerne sehen, daß die Baaden-Durlachische Sache und der s. Tandem omnes &c. möchten in Richtigkeit gebracht werden. Und hätten wir zu bitten, daß Ihre Exc. Exc. wegen der Durlachischen Sache dem Gegentheil auch möchten zusprechen; Es sollte ja der Herr Marggraf Friederich plenarie restituirt werden: dieweil nun aber davon abgeschritten werde, so habe man Seiner Fürstlichen Gnaden billig zu bedencken, es werde sich auch der Churfürstlichen Durchlaucht Abgeandte aller Billigkeit finden lassen. Bey dem s. Tandem omnes &c. wären Ihre Kayserliche Majestät zu erbitten, daß Sie sich selbst überwinden wolten, das würde Dero zu unsterblichem Ruhm gereichen. Wegen Böhmen, Schlesien ic. wolten wir alle unsere bisher eingewandte Intercessiones und Motiven nochmahls wiederhollet haben, der gänglichen Hoffnung, Ihre Exc. würden sich hierüber besser erklären, als bishero beschehen. Ihre Exc. Exc. wolten wir hiermit alles Fleisses ersucht haben, hierüber mit den Herren Schwedischen zusammen zu treten, und nebens den Herren Catholischen das Werk also einzurichten, damit man dermahln in puncto Amnestiae & Gravaminum zum End und aus der Sache kommen möge. Solte es bey den Conferentien irgendis wo anstehen und Ihre Exc. Exc. uns davon parte geben wolten, seyn wir erbötlich, möglichster Dingen dahin zu verhelffen, damit man zu dem Zweck, zu Fried und Ruhe, gelangt.

1648. Januar. gelangen möge. Wir verhofften nochmahls, sie werden sich also erklären, wie unsere Zuversicht zu ihnen gestellt sey; und hätten heut Vormittag den Herren Schwedischen diese unsere Declaration zu dem End auch zugestellt, daß sie mit Ihrer Exc. Exc. in Conferenz eintreten möchten; wolten auch nicht unterlassen, sie den Herren Catholischen in gleichen noch heute zuzustellen.

1648. Januar.

Auf diesem langen absque ulla hæsitacione gethanen Vortrag, antwortete Herr Bollmar (medius inter Dominum Comitem Lambergicum & Dn. Crane) Fürslich: Sie hätten angehöret, daß wir den punctum Amnestiæ & Gravaminum in Deliberation gebracht, uns darüber resolviret und unterschiedliche rationes ausführlich angeführet hätten, warum es bey den Decisis verbleiben solte, und daß wir aber nichts desto weniger in einem und andern hätten nachgegeben, und warum wir mehrers nicht weichen könnten. Nun sey ihnen leyd, daß es mit dieser Sach zu solcher Weitläufftigkeit gerathen, wolten ihres theils wünschen, daß man Evangelischen theils bey dem, was vormahls abgehandelt worden, verbleiben wäre. Diervell mans aber damahls zu Begnügen nicht annehmen wollen, hätten die Catholici Anlaß genommen, deswegen mit den Herren Kayserlichen weiter in Conferenz zu treten, sie an ihren Ort blieben nochmahls der Intention, alles, was zu Beförderung des Negotii Pacis erspriesslich seyn könne, in Acht zu nehmen, und hätten von Ihrer Kayserlichen Majestät dieser Tagen de- ro Ultimam Resolutionem erlangt, die sey also beschaffen, daß sie verhoffentlich den Herren Schwedischen und Evangelischen Satisfaction geben werde.

Herr von Thumshirn danckte für verstattete Audienz, mit Bitte dieses Werck in guter Recommendation zu halten, auch wann man sich bey den Conferenzen über ein oder andern Punct vergleiche, denselben alsobald zu subscribiren; immassen dann bewußt, daß man hiebevör zwar allezeit zu jedem verglichenen Punct das Wort: PLACET, ad marginem gesezet habe. Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Mecklenburg, wolten wir nochmahls nicht zweiffeln, Ihre Exc. Exc. werden ein dienlich Expediens erfinden.

N. II.

Rationes; welche den Herren Kayserlichen zu Gemüth zu führen, um welcher willen dasjenige, was bey diesen Friedens-Tractaten allbereit abgehandelt, nicht geändert werden solle noch könne.

N. II.
Rationes,
warum das
bereits vergli-
chene nicht zu
ändern.

Daß die Friedens-Tractaten nunmehr in den achten Monath mit unerfesslichem Schaden des Römischen Reichs gesteket, ist notorium: und die Ursach von denen Herren Kayserlichen auf die Catholischen Gesandten, von diesen aber auf die Herren Kayserlichen gewendet worden. Nun könnte leicht beygebracht werden, bey wein es haffte, davon wir aber noch zur Zeit schweigen, dieses aber mit Schmerzen beklagen, daß zu einem Prætext solchen unverantwortlichen Auffenthalts dasjenige, was allbereit abgehandelt und geschlossen, herbegezogen und von neuen disputiret werden will: da doch alles mit solchem Cyfer, Berathschlagung und Erwegung verhandelt, daß wir uns anders nicht einbilden, als daß die Römisch-Kayserliche Majestät nicht allein vor sich und Dero hohen Erb-Hause, bey dem, was einmahl abgehandelt und geschlossen worden, beständig verbleiben, sondern auch diejenigen Catholischen Stände, von welchen diese schädliche disputat erregt, zur Ruhe weisen und anhalten werden, und zwar aus nachfolgenden sehr wichtigen Ursachen: Diervell

1) Die Herren Kayserlichen, Krafft habender Vollmacht von Kayserlicher Majestät, gehandelt, da es dann Göttlichen, Natürlichen und aller Vbleker, auch den gemeinen Geist- und Weltlichen Rechten gemäß seyn will, daß die Pacta conventa steif und vest gehalten werden: Es würde auch sonst

Vierdter Theil.

Uuuu

2)

1648.
Januar.

2) Bey allen andern Potentaten und Republicquen ein gefährlich Nachdenken geben, wenn solche Dinge, die auf Kayserliche habende Vollmacht abgehandelt und geschlossen, hinweg solten in Zweifel gezogen werden: zumahl

1648.
Januar.

3) Die Herren Kayserlichen Gesandten sich zu unterschiedenen mahlen, und zwar einsten Herrn Graf von Lamborg und Herrn Crans Exc. Exc. wie auch hernachmahls Herrn Graf von Trautmännsdorff Excellenz gegen die Evangelischen sich ausdrücklich erkläret: was mit ihnen, denen Kayserlichen, hiern gehandelt, daß wolten sie, wie Herrn Crans Excellenz formalia lauteten, als redliche Leute gewehren, und solten die Evangelischen Herrn Graf von Trautmännsdorffs Versprechen nach, Kayserlich dabey geschützet werden; es wolten auch sie, die Kayserlichen, den Evangelischen in Obligation stehen, immassen die Worte gefallen, man solte sich nur animo concludendi einstellen: darauf nochmahls verschiehen Sommer die Herren Kayserlichen Gesandten denen Herren Schwedischen das in offenen Druck gegebene Instrumentum Pacis solenniter zugestellet, die verglichene Puncten, als verglichen, hinein gesetzt, und gesamter des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafft, vermittelst des Reichs-Directorii, so es zur Dictatur gegeben, communiciren lassen. Wie dann ferner die Römisch-Kayserliche Majestät

4) Selbstem Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen und Brandenburg unfern gnädigsten gnädigsten Churfürsten und Herren nicht allein Communication erstattet, wie Sie gegen Dero Gesandten ihr Mißfallen wegen solcher Disputat zu versehen gegeben, und sie dessen ungeachtet zum Schluß zu schreiben befähiget, sondern Sie auch versichert, daß es bey dem, was albereit abgehandelt, beständig verbleiben sollte. Darinnen

5) Ihre Kayserliche Majestät ohne Zweifel auf das glorwürdigste Exempel Caroli V. gesehen, dessen Kayserliche Majestät dafür gehalten, wann Treue und Glauben sich überall verliere, so solten sie doch bey einem Römischen Kayser anzutreffen seyn. Es habens über diß die Evangelische Gesandten für ein unmöglich Ding gehalten, daß dasjenige, was bey denen Kayserlichen Herren Gesandten abgehandelt, in einigem Zweifel gezogen werden sollte; daher sie in allen Puncten über die massen viel nachgegeben, sonderlich auch geschehen lassen, daß occasione der Satisfaction Cordanae Sueciae und Aequivalentium, alle ihre Erz- und Stifter um die freye Wahl kommen, da sie doch mit allem Fug und Recht zum allerwenigsten diß begehren könnten, daß so viel Catholische Erz- und Stifter, als den Evangelischen jetztgesagter massen abgehen, in Alternation gesetzt, und also der Herren Schwedischen von den Catholischen viel mehr als uns begehrt Satisfactions-Punct nicht also ungleich auf uns Evangelischen allein, sondern auf sie, die Herren Catholischen, zugleich mitgelegt würde. Und zwar haben

6) Ihre Kayserliche Majestät diese Abhandlung, nach erfolgter Contradiction etlicher Particular-Stände, vor so beständig gehalten, daß Sie an unterschiedene Reichs-Stände allergnädigst geschrieben, daß die Gravamina dergestalt beygelegt, daß die Evangelischen damit zu frieden seyn könnten. Aus welchen allen

7) Unwidersprechlich folget, daß von denen Herren Kayserlichen Gesandten, bey solcher Bewandniß, die getroffene Handlung gar nicht hinterzogen werden kan. Und weil

8) Wohl bekandt, daß von Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero hohem Erz-Hause viel Catholische Stände dependiren: auch

9) Andere vornehme Catholische Chur-Fürsten und Stände an denen unzeitigen Contradictionibus keinen Gefallen tragen: so will sich ja

10)

1648.
Januar.

10) Nicht thun lassen, daß um etlicher Gezäncke und Disputat willen, dasjenige, was auf Kayserliche Vollmacht und Gewalt beschlossen, von denen Herren Kayserlichen Gesandten so oft wiederhohelt und versprochen, und Ihre Kayserliche Majestät selbst an die Evangelische Chur-Fürsten versichert, wieder zunichte gemacht und umgestoßen werden soll, sondern es versehen sich zu Ihrer Kayserlichen Majestät der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten einer beständigen Resolution und zwar dergestalt, daß wann auch gleich etliche andere zurück treten wollten, doch gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät an ihrem hohen Ort, und wegen Dero Erb-Hausß mit dem, was abgehandelt, es underrückel lassen, und denen Evangelischen wieder die Contravenienten allergnädigst beytreten werden. Wiewol auch

1648.
Januar:

11) Kein einiger Catholischer Stand über die abgehandelte Punkten mit Fug etwas vorzubringen weiß. Denn

12) Sie nicht sagen können, daß die Herren Kayserlichen ohne ihrem Vorbewußt und Willen gehandelt. Indem

13) Sie ja stracks anfangs in ihrem ausgehändigten also genannten Anti-Gravaminibus Art. 7. sich ausdrücklich darauf beziehen, daß sie ihres theils in allen Sachen, deren man sich nicht vergleichen könnte, Ihrer Kayserlichen Majestät das arbitrium und decision anheim gestellet: wobey es nicht verblieben, sondern als die mündlichen Conferenzen

14) Zwischen der Stände Gesandten nichts sonderliches fruchten wollen, haben sie, die Herren Catholischen, denen Herren Kayserlichen nochmahls heimgestellet, mit denen Herren Schwedischen und Evangelischen zu handeln und dem puncto Gravaminum abzuhelffen. Und solche Heimstellung

15) Denen Evangelischen solenniter notificiret: Auch, als

16) Die Evangelischen sich nochmahls zur Immediat-Handlung mit der Catholischen Stände Gesandten offeriret, sich entschuldiget, und die Sache an die Herren Kayserlichen gewiesen, welchen sie dann, als Herr Graf von Trautmannsdorf verwichenen Frühling sich hier befunden, wie dazumahl die Chur-Maynßischen Gesandten berichtet, den Herrn Cosnizischen und Paderbornischen Gesandten als Assistentz-Näthe zugeordnet: inmassen sie auch

17) Als verwichenen Frühling vor Herrn Graf Trautmannsdorfs und Herrn Vollmars Excellenz Excellenz von denen Evangelischen erinnert worden, Vollmacht mitzubringen, solches als unndthig, hinterblieben, die Handlung fortgestellet, alle Aufträge nomine Catholicorum übergeben und endlich geschlossen worden. Aus welchen allen

18) Verwunderslich anzuhören, daß die Herren Catholischen jeso zum Theil einstreuen, es wäre ohne ihren Vorbewußt gehandelt worden. Dann

19) Zu geschweigen, daß bey solcher Heimstellung die Herren Kayserlichen nicht vonndthen gehabt Communication mit ihnen zu pflegen; gestalt sie, die Herren Kayserlichen, als die Evangelischen verwichenen Winter zu Münster erinnert, sie möchten ihnen belieben lassen etliche Catholische zur Conferenz mit zuziehen, solches unndthig, und der Beförderung des Wercks nachtheilig gehalten. Sie, die Catholischen Gesandten, seynd aber doch in locis Tractatum allzeit

20) Selbsten gegenwärtig gewest, die Handlung in conspectu quasi totius Europæ gepfogen, alle Dinge, so bald sie auf das Papier gesezet, in öffentlichen Druck kommen, wie auch noch überall verkauft wird, was sie, die Herren Catholischen, nach und nach dabey deliberiret und denen Kayserlichen an die Hand gegeben; So haben jedoch

Vierdter Theil.

Uuuuu 2

21)

1648. 21) Die Herren Kayserlichen so vorsichtig gehandelt, daß sie ex abundanti 1648.
Januar. nichts ohne ihren Rath, Vorwissen und Einwilligung vorgenommen und geschlossen; Januar.
Wie solches

22) Der Oesterreichische Gesandte zu Münster in publico Voto sämtlichen Catholischen ins Gesicht gesaget; welches auch Herr Graf von Trautmannsdorff

23) In seiner letzten Proposition an die Catholischen wiederhollet. Und so gar

24) Herrn Vollmars Exc. sie die Catholischen, aus denen gehaltenen Protocolis deswegen zu convinciren sich offeriret, und kein Zweifel, bereits stattlich zu Werck gestellet hat. Immassen auch

25) Ihre Kayserliche Majestät selbst in Dero ertheilten Resolution an die Kayserlichen Herren Gesandten vom 14. Octob. nachsverwichen solches repetiret. Und nicht dafür zu halten, daß

26) Jemand unter andern contradicirenden Gesandten sich unterwinden werde, nunmehr zu wiederprechen, was sie bey abgelegtem Oesterreichischen Voto und Herrn Graf Trautmannsdorffs Exc. Proposition mit Stillschweigen bejahren müssen. Es würde

27) Im Fall sie resiliiren wolten, daß Ansehen gewinnen, als wenn auf keinerley Weise noch Wege etwas beständiges mit ihnen geschlossen werden könnte, sondern daß nur vorseßlich solche Ausfluchte gesucht, und dasjenige, was mit grosser Mühe und Unkosten, auch gebrauchten treflichen Solennitäten verglichen, nur zu dem Ende diffcultiret würde, damit die Friedens-Handlung, welche sonst durch Gottes Gnade am Schluß stehet, so lange aufgehalten werden möchten, bis wegen Enge der Zeit, es wieder zur Campagne kommen, und um fremden Respects willen, der Krieg zu völliger Ruin unsers geliebten Vaterlandes Teutscher Nation continuiret werden müsse. Welches denn

28) Bey Gott und der Welt eine sehr schwere Verantwortung und grausamen Fluch; auch

29) Der löblichen Teutschen Nation, die wegen ihrer Treue gegen das Vaterland und beständiger Haltung dessen, was einmahl geredet, sehr höchlich berühmet, einen unauslöschlichen Mackel anstreichen, und andere grosse Könige Fürsten und Herren in die Gedanken bringen würde, daß weil wir Teutschen selbst unter uns solche Ausführung gebraucheten, sie sich dessen vielmehr zu vermuthen, und sonderlich denen jetzigen Tractaten böse Consequentien geben. Fürnemlich auch

30) Würden und könnten es die hochlöblichste Cronen Schweden und Franckreich anders nicht, als vor eine vorseßliche Beschimpfung und Anlaß zur Ruptur auf und annehmen. Und wäre solches

31) Noch viel weiter auszuführen. Es würden auch

32) Die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, wenn die contradicirenden nicht ablieffen, sondern über Verhoffen den Frieden noch länger aufhalten wolten, solches alles durch ein öffentliches wohlgegründetes Manifest der gangen ehrbaren Welt, wie man mit dem Friedens-Werck und absonderlich denen Evangelischen procediret, zu erkennen zu geben nicht unterlassen. Wir verhoffen aber

33) Sie würden ihr Gemüth ändern, Friede und gute Freundschaft mit besserem Ernst suchen, daß das Haupt mit denen Gliedern, und die Glieder unter sich selbst teutsch mit einander zu handeln pflegten, consideriren, die grosse Verantwortung des Bezugs

1648. zugs bedencken, und sich demjenigen, was einmahl geschlossen, ferner nicht opponiren, 1648.
 Januar. da dann ohne allen Zweifel geschwind und auffer einigen Verzug der Frieden-Schluß Januar.
 zu erlangen. Bäten also

34) Die Herren Kayserliche Gesandten möchten die Catholische contradicirende Gesandtschafften entweder von ihren Contradictionen abzusehen vermögen, oder wie durch allgemeinen Reichs-Bedencken abgeredet, auch absonderlich bey denen über dem puncto Gravaminum gehaltenen Conferentien von beyden Theilen beliebt worden, deroelben ungeachtet im Nahmen des Allerhöchsten um so viel mehr zum Schluß schreiten, dieweil doch nimmermehr zu hoffen, daß es ohne einige Contradiction abgehen sollte. Vielmehr aber zu vermuthen, daß, wann sie, die Herren Kayserlichen, nebenst andern friedliebenden Catholischen und Evangelischen schließen, die übrige wenige sich bald herbey geben werden. Dahero auch die Herren Kayserlichen sich vor dessen erbothen, so bald man einig, wolten sie es auf den Tisch legen, wer alsdann a part Krieg führen wolte, der möchte es thun. Wolten endlich nicht hoffen, daß man Kayserlichen theils der contradicirenten Disputat pro Majoribus achte, sintemahl bewust, wie sich etliche unterstehen, in fraudem Tractatum, und zu unerhörtem Præjudiz des Römischen Reichs, viele Vota, und ihrer Meynung nach arbitrium Pacis, & Belli, an sich zu ziehen, welches aber als aller Vernunfft, denen Reichs-Sagungen und Herkommen allerdings ungemäß, von uns mit nichten eingeräumet werden kan. Solte denn unser billiges Suchen nicht statt finden, wird es

35) Unsern gnädigsten und gnädigen Principalen unerträglich seyn, auf eines jeglichen ausgekommene Disputacion zu warten, und ihr Land und Leute um darentwilsen, die das wenigste zu verlohren haben, in den verderblichen Krieg und Gefahr zu setzen, immassen unsern gnädigsten und gnädigen Principalen und Obern wir solches, auch eventualiter das daraus entstehende Unheil und Schaden bey denen Ursachern zu suchen, vorbehalten haben wollen.

Additamenta ad Rationes.

Forte ad n. 3.

1) Daß etlicher Catholischen Contradictiones und Impugnationes bey denen Evangelischen tela prævisa gewesen. Daher man auch per Deputatos bey denen Herren Kayserlichen alhier erinnert, es werde nöthig seyn, wenn die Tractaten resumiret würden, daß auch von denen Catholischen Ständen ein gewisser Ausschuß neben Herrn Wolmar wieder anhero abzuordnen, und daß beyde, Herr Wolmar sowohl als selbige Catholischer Stände Deputirte, völig instruiert und plenipotentiiert würden, ohne ferners Zurückbringen nicht allein zu tractiren sondern auch zu schließen. Hæc sunt verba Relationis Dominorum Cæsareanorum sub d. 15. Dec. 1646. Darauf folgte anhero anfangs Herr Wolmar, nachmahls Herr Graf Trautmannsdorff und nachdem Herr Buschmann, Salzburg, Bamberg, Coßnitz, und schritt man zu den Tractaten.

2) Domini Cæsarei, als man zu Münster und alhier angehalten, daß sich Deputati ex Catholicis bey der Handlung möchten finden lassen, dixere: Sie wären ihnen dabey nichts müge.

Ad n. 2.

3) Vacillabit fides totius Tractatus Pacis, denn es könten weder die Rönigliche noch Evangelische mit denen Herren Kayserlichen etwas beständiges handeln, und also zur Dissolution der Tractaten kommen. Es würden die Cronen auch ferner an nichts ihres theils wollen gebunden seyn.

Uuuu3

4)Alle

1648.
Januar.

4) Alle Declarationes sind nomine Catholicorum ausgestellt: auch nicht mahls angedeutet worden

5) Sie tractirten allein auf einholenden Consens der Catholischen.

6) Dem solchergestalt weder Sveci noch Evangelici mit ihren Ultimis würden seyn heraus gangen: sondern man

7) Hat vielmehr sich darauf fundiret und verlassen, als auf eine von allen Theilen verglichene Sache, daß die Contradictiones und Protestationes solten ungültig geachtet werden, immassen auch die Herren Kayserlichen einkommender Contradictionum ungeachtet in den Tractaten fortgeschritten.

8) Domini Caesarei nicht gerne vernommen, daß Domini Sveci das am 12. Febr. 1647. ausgesetzte Project an die Evangelischen communicirt, und begehret, Sveci solten mit ihnen darauf schließen.

9) Kayserliche Majestät, Sie habe sich in puncto Gravaminum dergestalt überwunden, daß Evangelische mit dem könten friedlich seyn, was der Herr Graf Trautmannsdorff verwilliget.

1) Alle Schäden wieder die Contradicenten zu reserviren.

2) Die Cumulation der Votorum in einer Person zu impugniren.

3) Vorschlag, wer mit Kayserlicher Majestät, den Cronen und Evangelischen von Catholischen einig, vor einen Mann wieder die Contradicenten zu stehen.

4) Sie acceptiren, was ihnen nützlich, und impugniren, was denen Evangelischen etwa zu gute abgehandelt.

§. VIII.

Was ferner unter den Confidentioribus über den Modum tractandi berathschlaget worden.

Weil nun der Braunschweig-Zellische Gesandte D. Langerbeck, mit den Fürstlich-Sächsischen, obgemeldter massen, die Abrede genommen hatte, mit dem Würzburgischen Gesandten von Würzburg, de *Modo procedendi* zu sprechen; so eröffnete selbiger, des gleich folgenden Tags, den 27ten Jan. es sey des Würzburgs Erklärung dahin gegangen: „Er habe nemlich bey gestriger Zusammenkunft der Catholischen, mit dem Chur-Bayerischen Abgesandten sich unterredet, aus dem, was die Altenburgischen ihm, den Würzburgischen, gestern vorgeschlagen, daß nemlich neben ihm, der Chur-Bayerische mit ihnen eine Conferenz antreten, auch ohne Hinterhalt seine Ultima in den Differenz-Puncten auf einmahl eröffnen möchte. Allein der Chur-Bayerische habe vermerkt, es möchte ihm bey seinem gnädigsten Churfürsten Verantwortung und Verweiss bringen, wann er sich ohne special-Instruktion dazu verstehe. Wolle es aber Sr. Churfürstl. Durch-

„laucht mit heutiger Post referiren u. „Damit aber darunter keine remora vor- „gehe, so habe sich der Würzburgische er- „bothen, er wolle heute des Chur-Bayeri- „schen Ultima vernemen, und damit mor- „gen dergestalt gefast erscheinen, daß wann „Saxonici Temperamenta vorgeschlagen, „er sich alsbald darauf einlassen, und „schließlich erklären wolle, dergestalt, daß „wissen man sich also verglichen, von ihm „im Rahmen Chur-Mainz, Chur- „Bayern, Saltzburg, Bamberg und „Würzburg, alsbald unterschrieben, und „dabey die Manutenenz versprochen wer- „de. Wie dann, wann man also unter sich „einig sey, ermeldter Catholischer Chur- und „Fürsten Abgesandte sich sowohl in Con- „fessu Catholicorum, als auch gegen „die Kayserlichen erklären wollten, daß ihre „Principalen auf diese Puncten mit denen „Evangelischen geschlossen, und wegen des „übrigen ferner nicht im Kriege zu bleiben „gemeyner wären u. Es hätte ferner er- „meldter Bischofflich-Würzburgische auch „er-

1648.
Januar.